

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche mit uns, der Lilleheden A/S (auch Limtræe Danmark A/S) einschließlich unserer deutschen Niederlassung geschlossenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Vereinbarung und Lieferung

- a) Angebote sind freibleibend. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Für Inhalt und Umfang unserer Lieferpflicht ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Öffentliche Äußerungen eines Herstellers, seiner Gehilfen oder von uns werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonischer Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit der einzelnen Angaben. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Ausführungszeichnungen unverzüglich auf die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten, insbesondere Baumaße, zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Tabellen, Materialspezifikationen usw.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit diese den Vertragsgegenstand in Funktion und äußerem Aussehen nicht unzumutbar ändern. Alle Unterlagen unseres Angebots verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns, falls der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unsere Angebote dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden.
- c) Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich fest zugesagt werden. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Angabe von Lieferfristen, die gegebenenfalls stets vom Tage der Auftragsbestätigung an laufen, erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Teillieferungen und Abschlagsrechnungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- d) Liefer- und Montagezeiten verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns, unseren Zulieferern oder durch andere Gewerke eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Behinderung z.B. durch andere Gewerke, Streik und Aussperrung. Wir sind ebenfalls nicht verantwortlich für Transportverzögerungen durch ausbleibende oder nicht rechtzeitige Erteilung behördlicher Genehmigungen für die Durchführung von Sondertransporten oder ein behördlich nicht oder nicht rechtzeitig erfolgendes Treffen bzw. Zulassen notwendiger Verkehrsregulierungsmaßnahmen (z.B. Strassensperren für den sonstigen Verkehr). Wir werden dem Besteller Hindernisse unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen. Der Besteller behält das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Aufhebung des Vertrages zu erklären.
- e) Bei einem unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, einer unberechtigten Kündigung oder Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Besteller ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 45% des Auftragswertes verpflichtet, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ein Schaden wesentlich niedriger liegt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

2. Lieferung und Gefahrenübergang

- a) Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, FCA Incoterms (frei Frachtführer).
- b) Ein Versand erfolgt stets - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Anzeige bedarf.
- c) Erfolgt eine Lieferung frei Baustelle oder frei Lager, bedeutet diese Anlieferung unabeladen über eine mit schwerem Lkw befahrbare Anfahrstraße. Der Lieferort muss plan und ausreichend tragfähig sein, dass ein LKW mit 10 t Achsdruck ungehindert zu- und abfahren kann. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu erfolgen. Kranhilfe bedarf gesondert

Vereinbarung. Nicht von uns verschuldete Wartezeiten werden gesondert berechnet, ebenso eventuell erforderliche Kosten der Einlagerung der Ware, wenn keine Abladung am vorgesehenen Lieferort möglich ist.

3. Montagebedingungen

- Sofern der Auftrag auch die Montage umfasst, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- a) Unsere Monteure montieren ausschließlich das von uns selbst gelieferte Material.
- b) Im Zeitraum zwischen Lieferung und Montage der Ware trägt allein der Besteller die Gefahr für die Ware und hat u.a. für die ordnungsgemäße Lagerung zu sorgen.
- c) Der Besteller hat erforderliche Modullinien und Koten deutlich zu markieren sowie die Platzierung der Beschläge durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Wir übernehmen keine Verantwortung für sich aus ungenauen oder unzutreffenden Markierungen ergebende Abweichungen von vorgesehenen Maßen.
- d) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle jederzeit - auch an Wochenenden - für unsere Monteure sowie für einen schweren Kran zugänglich ist. Für den Kran, der im Rahmen der Montage von uns gestellt wird, muss überall im und um das Gebäude ein ausreichend tragfähiger und fahrtester Boden vorhanden sein. Für den Einsatz mobiler Hebebühnen muss ferner vom Besteller dafür gesorgt sein, dass das Arbeitsgebiet plan und aufgeräumt ist.
- e) Bauseits sind im erforderlichen Umfang kostenlos Baustrom (110, 220 und 380 Volt), Bauwasser, ausreichende Beleuchtung und Beheizung, Versorgungsanschlüsse, Sanitäreinrichtungen und ein gut drainiertes und trockenes Lagergebiet zur Zwischenlagerung von Material und Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Die Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand (Arbeitsstunden, Fahr- und Wartezeit, Fahrgeld, Auslösungen, Übernachtungskosten etc.) abgerechnet. Der Besteller hat zu gewährleisten, dass die Montage in einem ununterbrochenen Ablauf erfolgen kann und nicht durch Störungen anderer Gewerke, fehlende Voraussetzungen nach den vorstehenden Ziffern oder aus sonstigen nicht in unserer eigenen Sphäre liegenden Gründen behindert wird; aus solchen Behinderungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, ohne dass es einer Behinderungsanzeige durch uns bedarf.
- f) Unsere Montagearbeiten sind bei deren Abschluss vom Besteller oder einem von diesem bevollmächtigten Vertreter abzunehmen. Unterbleibt dies, ohne dass umgekehrt Beanstandungen erhoben werden; so gelten unsere Arbeiten binnen 30 Tagen nach ihrer Fertigstellung als abgenommen, spätestens mit Ingebrauchnahme des Werkes. Eine Abnahme durch die Bauherren bzw. den Auftraggeber des Bestellers muss der Besteller als eigene Abnahme gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gleichzeitig der Abnahme widerspricht.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Es werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich als Nettopreise FCA zuzüglich Frachtkosten und eventuell anfallender Umsatzsteuer. Bei Lieferungen, die mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns vor, die am Lieferstage gültigen Preise zu berechnen.
- b) Alle Rechnungen sind zahlbar netto ohne Skonto spätestens bei Lieferung, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt zahlungshalber, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt, Scheck- oder Wechselzahlungen zurückzuweisen.
- c) Bei Zielüberschreitung ist der Besteller zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 2 % monatlich verpflichtet.
- d) Der Besteller kann uns gegenüber nur mit rechtskräftigen oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen und seine Leistungen nur wegen solcher Gegenforderungen verweigern oder zurückhalten.
- e) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge fällig zu stellen, und Barzahlung gegen erteilte Versicherungszahlungshalber hereingenommener Schecks oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- f) Lieferungen auf offene Rechnung setzen voraus, dass wir für den Besteller eine den Auftragswert abdeckende Kreditversicherung abschließen können. Sollte dies nicht gelingen oder eine bereits erteilte Versicherungszahlung später widerrufen oder auf ein Limit unterhalb des Auftragswertes gesenkt werden, so sind wir berechtigt, für Lieferungen, soweit sie nicht vom Kreditversicherungsschutz gedeckt sind, die Zahlung von Vorkasse oder Zug um Zug gegen Lieferung zu verlangen.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

5. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretungen

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltswaren zu veräußern oder einzubauen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte oder aus einer sonstigen Weiterberechnung der von uns erbrachten Leistungen an Dritte tritt der Besteller in Höhe unserer Forderungen schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- c) Dem Besteller ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Vorbehaltswaren auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Sturm- und Wasserschäden versichern zu lassen.
- d) Wir sind berechtigt, die Befugnis zur weiteren Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- e) Bei Zahlungsverzug oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, den Ort der Lagerung der Vorbehaltsware zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.
- f) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.
- g) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt uns der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Gebäude bzw. Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- h) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% oder ihren Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt.
- i) Für die vorstehenden Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt gilt deutsches Recht; im Übrigen dänisches.

6. Gewährleistung

- a) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und unsere Weisungen abzuwarten.
- b) Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte herleiten.
- c) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

- d) Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e) Führt ein Mangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das geltende Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- f) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- g) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, unsere leitenden Angestellten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- h) Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- i) Soweit wir nach den getroffenen Vereinbarungen auch an der Planungsphase beteiligt sind, begrenzt sich unsere Tätigkeit sowie Verantwortung und Haftung auf die Beratung und eventuelle Erstellung von Berechnungen hinsichtlich nur unserer eigenen Produkte, nicht auch für fremde Produkte oder für ein Bauvorhaben als Ganzes. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler, die nicht auf unsere eigenen Produkte oder Berechnungen zu diesen zurückzuführen sind, sondern ihre Ursache in Materialien, Spezifikationen oder Anweisungen Dritter oder des Bestellers haben.

Soweit wir für Planungsleistungen die Hilfe externer Berater (insbesondere Ingenieure) zu Hilfe nehmen, haften wir nicht für Fehler der von diesen erbrachten Leistungen.

7. Fertigungstoleranzen

Ware, die nach Maßen bestellt wird, wird von uns mit folgenden zulässigen Toleranzen geliefert, jeweils bezogen auf eine Holzfeuchtigkeit von 12%: Breite: +/- 2 mm, Höhe: +/- 2 mm für Höhen unter 400 mm; +1,0/-0,5% für Höhen über 400 mm. Länge: +/- 2 mm für Längen unter 2 m; +/- 0,1 % für Längen von 2-20 m; +/- 20 mm für Längen über 20m. Querschnittswinkel: 90 Grad +/- 1,15 Grad, d.h. die Abweichung vom rechten Winkel ist höchstens 1/50

8. Schlussbestimmungen

- a) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- b) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Das Vertragsverhältnis, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt, unterliegt dänischem Recht.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen – April 2005